

## Presseerklärung

Arbeitsgericht Bielefeld 02.04.2020

Die Erreichbarkeit und die Dienstfähigkeit des Arbeitsgerichts Bielefeld sind gegenwärtig vollständig gesichert.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in den Räumlichkeiten einzeln und zeitversetzt.

Das Arbeitsgericht Bielefeld hat beginnend ab dem 15.03.2020 den Sitzungsbetrieb stark reduziert.

Besonders eilige oder beschleunigungsbedürftige Verfahren werden aber auch weiterhin öffentlich verhandelt. Die Entscheidung über die Durchführung oder Verschiebung einzelner Verhandlungen oder von Sitzungstagen liegt dabei in der richterlichen Verantwortung der jeweils befassten Kammern.

Darüber hinaus wurden Einschränkungen des Publikumsverkehrs verfügt. Die Bibliothek ist geschlossen. Der Betrieb der im Gerichtszentrum Bielefeld vorhandenen Anwaltspostfächer ist ausgesetzt.

Personen mit Corona-Infektionen bzw. Verdachtssymptomen oder bestimmten Risikomerkmale erhalten keinen Zutritt.

Unabhängig davon wird gebeten, sich auf den schriftlichen Kontakt zu beschränken. Für alle Anliegen der Parteien, Rechtsanwälte, Zeugen und Sachverständigen gilt ganz generell: Schriftliche Eingaben per Post, Einwurf oder Telefax werden zeitnah bearbeitet.

Die Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts ist von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr nach telefonischer Anmeldung zu erreichen unter 0521 – 5491702.

Dies gilt vorläufig bis zum 19. April 2020.

Hintergrund sind die bundesweiten Anstrengungen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von Corona-Neuinfektionen, an denen sich die Gerichtsbarkeit beteiligt.

Mit der Einschränkung des Gerichtsbetriebs und des Publikumsverkehrs folgt die westfälische Arbeitsgerichtsbarkeit den Empfehlungen des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nähere Informationen finden sich auf der Internetseite des Arbeitsgerichts <https://www.arbg-bielefeld.nrw.de> .

Kleveman

Direktor des Arbeitsgerichts